



Bericht und Beschlussempfehlung

des Sozialausschusses

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/1701

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1703

Der Sozialausschuss hat sich mit den ihm durch Plenarbeschluss vom 27. September 2019 überwiesenen Gesetzentwürfen zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände dazu durchgeführt. Im Rahmen der Beratungen im Ausschuss legten die Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einen Änderungsantrag vor. Der Sozialausschuss schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 6. Februar 2020 ab.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen von SPD und SSW empfiehlt er dem Landtag, den Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/1701 abzulehnen.

Der Ausschuss empfiehlt weiter mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Enthaltung von SPD und SSW dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 19/1703, in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Werner Kalinka
Vorsitzender

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Ge- setzes zum Schutz vor den Ge- fahren des Passivrauchens

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. 2007 S. 485), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens v. 25.04.2009, (GVOBl. S. 222) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) ausgewiesene Spielplätze;“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Bei Kindertageseinrichtungen, Schulen und ausgewiesenen Spielplätzen gilt das Rauchverbot auch auf dem dazugehörigen Außengelände sowie in den für Kinder bestimmten Räumen einer Kindertagespflegestelle.“

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Ge- setzes zum Schutz vor den Ge- fahren des Passivrauchens

unverändert

1. **§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

a) **In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.**

b) **Folgende Nummer 8 wird angefügt:**

„8. öffentlichen Spielplätzen.“

2. **§ 2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„Bei Kindertageseinrichtungen, **öffentlichen Spielplätzen und Schulen** gilt das Rauchverbot auch auf dem dazugehörigen Außengelände sowie in den für Kinder bestimmten Räumen einer Kindertagespflegestelle.“

3. **In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:**

„Bei öffentlichen Spielplätzen gilt das Rauchverbot auch auf einem Außengelände, das nicht zu einem Gebäude oder sonstigen vollständig umschlossenen Raum im Sinne des Absatzes 1 gehört.“

4. **§ 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

a) **In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD:

Ausschussvorschlag:

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. die Betreiberin oder der Betreiber eines öffentlichen Spielplatzes im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Satz 2 und 3.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert